

# RS OGH 1993/2/3 3Ob511/93, 5Ob60/04s, 1Ob198/13v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.02.1993

## Norm

ABGB §1052 A

WGG §14 Abs1

## Rechtssatz

Handelt es sich bei dem Finanzierungsbeitrag um bei Berechnung des Bestandzinses betragsmindernde Kosten, steht dem Mieter ein Leistungsverweigerungsrecht im Sinne des § 1052 ABGB aus dem Grund einer nicht ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht zu. Die Übergabe des Bestandgegenstandes steht nicht im Austauschverhältnis zum Finanzierungsbeitrag.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 511/93  
Entscheidungstext OGH 03.02.1993 3 Ob 511/93
- 5 Ob 60/04s  
Entscheidungstext OGH 29.03.2004 5 Ob 60/04s  
Vgl auch; nur: Handelt es sich bei dem Finanzierungsbeitrag um bei Berechnung des Bestandzinses betragsmindernde Kosten, steht dem Mieter ein Leistungsverweigerungsrecht im Sinne des § 1052 ABGB aus dem Grund einer nicht ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht zu. (T1); Beisatz: Das dem Mieter durch § 1096 ABGB gewährte zwingende Zinsminderungsrecht verdrängt für seinen Anwendungsbereich das allgemeine Zurückbehaltungsrecht des § 1052 ABGB. (T2); Veröff: SZ 2004/47
- 1 Ob 198/13v  
Entscheidungstext OGH 21.11.2013 1 Ob 198/13v  
Vgl auch; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0019989

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

06.02.2014

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)